

I. Einleitung

1. Thema, Fragestellung und Eingrenzung

»Nach Wiedererlangen der deutschen Einheit in voller Souveränität ist die Bundesrepublik Deutschland bereit, sich künftig an Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Wahrung und zur Wiederherstellung des Friedens auch durch den Einsatz ihrer Streitkräfte zu beteiligen. Wir werden hierfür die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen schaffen.«¹

Das Ende des Ost-West-Konflikts brachte umfassende globale Veränderungen mit sich.² 1991 zerfielen die Sowjetunion und der Warschauer Pakt und mit ihnen die Bipolarität, die jahrzehntelang die Weltpolitik bestimmt hatte. Deutschland, aufgrund seiner Teilung zuvor sichtbarstes Zeichen der europäischen wie der weltpolitischen Spaltung, erlangte 1990 seine hierzulande viel umjubelte Einheit. Während auch im südlichen Afrika langjährige gewaltsame Konflikte endeten, brachen in Südosteuropa, in Westafrika oder im Gebiet der Großen Seen Afrikas neue, innerstaatliche Konflikte aus. Zumeist wurden diese von ökonomisch motivierten nichtstaatlichen Gewaltakteuren gegen schwache Regime und häufig gegen Teile der Zivilbevölkerung geführt. In Abgrenzung zu den meist zwischenstaatlichen Kriegen des 19. und 20. Jahrhunderts wurden diese Konflikte in Teilen der Wissenschaft als »Neue Kriege« bezeichnet.³ »Das Ende des Ost-West-Konflikts«, so der deutsche Außenminister Klaus Kinkel 1993, habe »leider nicht zum Anfang des ewigen Friedens« geführt.⁴

Angesichts dieser vielfältigen sicherheitspolitischen Herausforderungen entwickelte sich *eine* Organisation zunehmend zu jenem global agierenden Sicherheitsakteur, der sie entsprechend ihrer Gründungsakte schon seit ih-

¹ BPA, Botschaft des Bundeskanzlers an alle Regierungen der Welt. In: Bulletin, Nr. 118, 5.10.1990, S. 1227 f., hier S. 1228.

² Vgl. Niedhart, Der Ost-West-Konflikt; Westad, Der Kalte Krieg; Czempiel, Weltpolitik im Umbruch; Blauhelme in einer turbulenten Welt.

³ Kaldor, Restructuring the Global Military Sector; Kaldor, New & Old Wars; Münkler, Die neuen Kriege; Kaldor, In Defence of New Wars. Zur Diskussion des Begriffs siehe Schlichte, Neue Kriege; Bredow, Sicherheit, S. 51–57; Holzinger, Neue Kriege.

⁴ BT-PIPr. 12/131, 14.1.1993, S. 11325.

rer Konstituierung im Jahr 1945⁵ hätte sein sollen: die Vereinten Nationen (VN). Mit dem Wegfall der Blockadehaltung der beiden Hauptkontrahenten des Ost-West-Konflikts, den USA und der Sowjetunion, als ›Vetomächte‹ im Sicherheitsrat (VNSR) versuchte die Weltorganisation ihre gemäß der VN-Charta festgeschriebene Aufgabe, »den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren«,⁶ nach besten Kräften zu erfüllen. Sichtbarstes Zeichen ihres verstärkten Engagements zur internationalen Konfliktbewältigung war die Zunahme ihrer als »Peacekeeping« bezeichneten Missionen. Hatten die Vereinten Nationen zwischen 1945 und 1987 nur 13 von ihnen auf den Weg gebracht, waren es alleine zwischen 1988 und 1993 weitere 20.⁷ Treffend wird diese Zeit in der politikwissenschaftlichen Literatur als »Expansionsphase«⁸ des »VN-Peacekeepings« bezeichnet, stieg doch auch die Zahl der an den Missionen beteiligten Soldaten und Polizisten⁹ – aufgrund ihrer Kopfbedeckung häufig »Blauhelme« genannt¹⁰ – von etwa 11 100 im Jahr 1988¹¹ auf über 78 400 im Juli 1993.¹² Mit insgesamt zehn Missionen in sieben unterschiedlichen Ländern lag der geografische Schwerpunkt dieser Expansionsphase auf dem afrikanischen Kontinent.¹³

Zwar verpflichtet sich jeder Staat durch seinen Beitritt zu den Vereinten Nationen, die Normen und Ziele der Weltgemeinschaft zu achten und zu unterstützen, grundsätzlich ist die personelle Beteiligung an VN-Missionen aber freiwillig.¹⁴ Jedes VN-Mitglied kann für sich entscheiden, ob es mit Personal teilnehmen möchte, welche Art von Kräften es zur Verfügung stellt und welchen Umfang seine personelle Beteiligung haben soll.¹⁵ Die Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich an diesen multinationalen Maßnahmen bis Ende der 1980er-Jahre nie mit im Einsatzland stationierten Polizisten oder Soldaten. Als einer der größten Beitragszahler trug sie zwar wesentlich zum Haushalt der Vereinten Nationen¹⁶ bzw. zur Finanzierung der kostspieligen VN-Missionen

⁵ Die Gründung der Vereinten Nationen erfolgte am 1.6.1942, als 26 Staaten die Deklaration der Vereinten Nationen unterzeichneten. 1945 trat die VN-Charta in Kraft. Weiss, *Wie ein Phönix aus der Asche*, S. 147.

⁶ Charta der Vereinten Nationen, S. 7, Art. 1, Abs. 1.

⁷ Vgl. United Nations, *List of Peacekeeping Operations 1948–2017*.

⁸ Gareis/Varwick, *Die Vereinten Nationen*, S. 126.

⁹ Unter den Begriffen werden im Folgenden Soldatinnen und Soldaten bzw. Polizistinnen und Polizisten verstanden. Zur Erläuterung siehe unten.

¹⁰ Vgl. *The Blue Helmets*. Zum Ursprung der blauen Kopfbedeckung siehe Urquhart, *A Life in Peace and War*, S. 134; Schulte, *UN-Blauhelme*, S. 2 f.

¹¹ *The Blue Helmets*, S. 4.

¹² United Nations, *Summary of Contributions to Peace-Keeping Operations by Countries as of 31 July 1993*, S. 6, <https://peacekeeping.un.org/sites/default/files/jul-1993.pdf>.

¹³ Vgl. United Nations, *List of Peacekeeping Operations 1948–2017*.

¹⁴ Zur gegenteiligen Auffassung siehe Vergau, *Reform des Sicherheitsrats*.

¹⁵ Boutton/Orazio, *Buying Blue Helmets*, S. 314; Bellamy/Williams, *Understanding Peacekeeping* (2021), S. 256 f.

¹⁶ In den 1970er-Jahren musste die Bundesrepublik zunächst 7,1 Prozent des VN-Haushalts finanzieren. VNGV, A/RES/3062(XXVIII), 9.11.1973. Im folgenden Jahrzehnt lag der Betrag bei über acht Prozent. VNGV, A/RES/34/6, 25.10.1979; VNGV, A/RES/37/125, 17.12.1982; VNGV, A/RES/40/248, 18.12.1985; VNGV, A/RES/43/223, 21.12.1988. Mit

bei¹⁷ und unterstützte die Missionen seit ihrem Beitritt zur Weltgemeinschaft 1973 auch wiederholt logistisch durch die Bundeswehr,¹⁸ historisch gesehen gilt die bundesdeutsche personelle Beteiligung an Missionen der Vereinten Nationen aber als minimalistisch.¹⁹ Weil es die Bundesregierung bis Ende der 1980er-Jahre verfassungsrechtlich für bedenklich hielt, Soldaten der Bundeswehr außerhalb der Landes- und Bündnisverteidigung einzusetzen, ist die Bundesrepublik hinsichtlich der Teilnahme an VN-Missionen »ein vergleichsweise junger Akteur«.²⁰

Politisch sollte diese Praxis der militärischen Zurückhaltung mit der deutschen Einheit enden. Im Oktober 1990 bekundete Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) die Bereitschaft zur militärischen Teilnahme an Maßnahmen der Vereinten Nationen zur internationalen Krisenbewältigung.²¹ Kohls Versprechen, der von einer neuen »weltpolitischen Verantwortung« des vereinten Deutschlands sprach,²² folgten wiederholte Zusagen deutscher Regierungspolitiker gegenüber den Vereinten Nationen. 1991 erklärte Außenminister Hans-Dietrich Genscher (FDP) vor ihrer Generalversammlung, dass »das vereinte Deutschland [...] alle Rechte und Pflichten der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Maßnahmen der kollektiven Sicherheit [...], auch mit unseren Streitkräften« übernehmen und dafür das Grundgesetz ändern wolle.²³ Ein Jahr später betonte sein Nachfolger Klaus Kinkel (FDP) an gleicher Stelle, die Bundesrepublik müsse »die verfassungsmäßigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass unsere Streitkräfte, nach Zustimmung

der deutschen Einheit stieg der Satz zunächst auf 9,36 Prozent, er sank 1992 aber wieder auf 8,93 Prozent. Insgesamt überwies die Bundesrepublik den Vereinten Nationen Anfang der 1990er-Jahre jährlich zwischen 200 und 400 Mio. US-Dollar. Vgl. VNGV, A/RES/43/221, 20.12.1991; PA-DBT 3104, Unterausschuss Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen, 12/6, 11.3.1992, S. 13; BT-Drs. 12/2359, 27.3.1992, S. 4; BT-Drs. 13/6773, 15.1.1997, S. 16; VNGV, *Committee on Contributions*.

¹⁷ Wie der Beitragsschlüssel des VN-Haushalts berechnete sich der Pflichtbeitrag zu VN-Missionen u.a. durch die Wirtschaftskraft der einzelnen Mitgliedsstaaten. Erstmals wurde er 1973 zur Finanzierung der VN-Mission UNEF angewandt. Auch hier gehörte die Bundesrepublik zu den stärksten Beitragszahlern. Vgl. VNGV, A/RES/3101 (XXVIII), 11.12.1973; VNGV, A/RES/55/235, 30.1.2001.

¹⁸ Ausführlich siehe Kapitel III.1.

¹⁹ Vgl. Koops, *Germany*.

²⁰ Griep/Varwick, *Deutsche Sicherheitspolitik im Rahmen der Vereinten Nationen*, S. 437.

²¹ BPA, *Botschaft des Bundeskanzlers an alle Regierungen der Welt*. In: *Bulletin*, Nr. 118, 5.10.1990, S. 1227 f., hier S. 1228.

²² BPA, *Verantwortung des vereinten Deutschland für den Frieden in Europa und der Welt*. In: *Bulletin*, Nr. 140, 3.12.1990, S. 1482–1484, hier S. 1484.

²³ BPA, *Rede des Bundesaußenministers vor den Vereinten Nationen*. In: *Bulletin*, Nr. 104, 26.9.1991, S. 825–830, hier S. 827. Im entsprechenden Unterausschuss verwies der SPD-Abgeordnete Verheugen auf eine Abweichung zwischen dem Redetext und der Rede und deutete an, dass es für eine Grundgesetzänderung keine Mehrheit im Bundestag geben würde. PA-DBT 3104, Unterausschuss Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen, 12/2, 9.10.1991, S. 3 f.

des Bundestags, den Vereinten Nationen für friedensbewahrende und friedensschaffende Einsätze zur Verfügung gestellt werden können.«²⁴

Erste Ansätze dazu hatte es bereits gegeben. Im September 1989 entsandte die Bundesregierung 50 Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) nach Namibia und beteiligte sich erstmals mit im Einsatzland stationiertem, uniformiertem Personal an einer VN-Mission (UNTAG²⁵). Zwischen 1991 und 1993 folgte in Kambodscha die erste Teilnahme von Sanitätssoldaten der Bundeswehr im Rahmen der Vereinten Nationen, ehe im Frühsommer 1993 in die VN-Mission UNOSOM II²⁶ in Somalia erstmals deutsche Soldaten geschickt wurden, die mit mehr bewaffnet waren als nur mit Pistolen. Im September 1993 dienten hier bis zu 1737 Angehörige der Bundeswehr;²⁷ bis heute die größte personelle Beteiligung Deutschlands an einer VN-Mission.²⁸ Insgesamt beteiligte sich die Bundesregierung an acht der zwischen 1988 und 1993 beschlossenen VN-Missionen mit uniformiertem²⁹ Personal,³⁰ davon viermal auf dem afrikanischen Kontinent.³¹ Allerdings vermittelt diese Aufzählung ein trügerisches Bild. In den meisten Fällen handelte es sich um die Entsendung von sehr wenigen Uniformierten.³² In der Wissenschaft wird die Entsendung von 40 oder weniger Uniformierten als »token troop contribution« bezeichnet.³³ An den VN-Missionen in Angola (UNAVEM³⁴ I + II), Liberia (UNOMIL³⁵), Mosambik (ONUMOZ³⁶), Ruanda/Uganda (UNOMUR³⁷) und Somalia (UNOSOM) beteiligte sich die Bundesregierung überhaupt nicht mit im Einsatzland stationierten Soldaten oder Polizisten. Angesichts dessen stellen sich für diese Arbeit zwei Leitfragen:

²⁴ BPA, Rede des Bundesaußenministers vor den Vereinten Nationen. In: Bulletin, Nr. 101, 25.9.1992, S. 949–953, hier S. 951.

²⁵ United Nations Transition Assistance Group.

²⁶ United Nations Operation in Somalia II.

²⁷ United Nations, Summary of Contributions to Peace-Keeping Operations by Countries as of 30 September 1993, S. 2, <https://peacekeeping.un.org/sites/default/files/jul-1993.pdf>.

²⁸ Vgl. Koops, Germany, S. 659.

²⁹ Obwohl auch Helfer des THW uniformiert sind, stehen sie bei ihren Einsätzen nicht unter VN-Kommando, besitzen keinen Kombattantenstatus und sind im nationalen Auftrag vor Ort, weswegen sie im Folgenden nicht als uniformiertes Personal gezählt werden.

³⁰ UNTAG, UNAMIC, UNTAC, UNOSOM II, MINURSO, UNOMIG, UNAMIR und UNPROFOR/UNPF. An den Missionen ONUCA und UNIKOM beteiligte sie sich nicht mit uniformiertem, sondern mit Zivilpersonal. Die Beteiligungen an den Missionen UNOMIG, UNAMIR und UNPROFOR/UNPF erfolgte erst 1994/95. Weil die Missionen aber in der »Expansionsphase« des VN-Peacekeepings, also vor 1994, vom VNSR beschlossen wurden, werden sie in dieser Aufzählung berücksichtigt.

³¹ UNTAG, UNOSOM II, MINURSO und UNAMIR.

³² Vgl. BT-Drs. 13/2280, 8.9.1995, S. 531.

³³ Coleman, Token Troop Contributions.

³⁴ United Nations Angola Verification Mission.

³⁵ United Nations Observer Mission in Liberia.

³⁶ Operação das Nações Unidas em Moçambique/United Nations Operation in Mozambique.

³⁷ United Nations Observer Mission Uganda–Rwanda.

Erstens: Warum verließ die Bundesregierung Ende der 1980er-Jahre überhaupt ihre langjährige Position der Zurückhaltung gegenüber einer personellen Beteiligung an VN-Missionen und trat durch die Entsendung von uniformiertem Personal im Rahmen einiger weniger Missionen sichtbar als globaler sicherheitspolitischer Akteur in Erscheinung?

Zweitens: Wie und aus welchen Gründen entschied die Bundesregierung darüber, an welchen VN-Missionen sie sich mit Soldaten und Polizisten beteiligen wollte und an welchen sie sich nicht beteiligen wollte?

Antworten auf diese Fragen sind nur durch die Analyse der damaligen bundesdeutschen Entscheidungsprozesse zu finden: Wie und warum wurde eine Entscheidung für oder gegen eine Beteiligung getroffen, warum stellte die Bundesregierung gerade diejenigen Fähigkeiten zur Verfügung, mit denen sie sich beteiligte, und zu welchem Zweck entsandte sie Soldaten und Polizisten in VN-Missionen? Als Unterfragen ist daher zu untersuchen,

- welche bundesdeutschen Akteure an den nationalen Entscheidungen beteiligt waren und welche Positionen sie vertraten,
- ob und welche bundesdeutschen Interessen³⁸ es in bzw. an den Einsatzländern und Konflikten gab,
- welche Rolle (sicherheits-)politische, wirtschaftliche oder normativ-humanitäre Überlegungen im Entscheidungsprozess spielten,
- welchen Einfluss nationaler und internationaler, politischer sowie gesellschaftlicher und medialer Druck hatte,
- ob der Bedarf der Vereinten Nationen an bestimmten Fähigkeiten von Belang war oder die Missionen als Experimentierfeld der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik in einer neuen weltpolitischen Lage dienten,
- welche Rolle das Risiko für das zu entsendende Personal und die Erfolgsaussichten der Mission im Entscheidungsprozess spielten und
- wenn es zu einem Engagement mit uniformiertem Personal kam, wie sich die politische Entscheidung auf die Durchführung des Auftrags auf taktischer Ebene auswirkte. Letzteres gibt Hinweise darauf, ob der Erfolg der Mission und das Ende des Konflikts im Vordergrund der Beteiligung standen oder andere Interessen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist die akteursbasierte Rekonstruktion, Analyse und Interpretation des Paradigmenwechsels in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich einer Beteiligung an Missionen der Vereinten Nationen sowie der ersten bundesdeutschen Truppengestellungsprozesse (*force generation*³⁹) auf nationaler, politischer, bürokratischer und militärischer Ebene. Die politisch-gesellschaftliche Debatte um die Beteiligung der Bundeswehr an Auslandseinsätzen bildet bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. Juli 1994 über die Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr jenseits der Landes- und Bündnisverteidigung den Rahmen, in dem die einzelnen (Nicht-)Beteiligungen analysiert werden. Die Arbeit folgt be-

³⁸ Zur Bezeichnung »nationales Interesse« siehe Albrecht, Interessen als Kriterien.

³⁹ Vgl. Bellamy/Williams, Understanding Peacekeeping (2021), S. 245–265.

wusst einer chronologischen Erzählung und keiner abstrakten Analyse, da Entscheidungsprozesse anhand der Zeitachse am verständlichsten nachvollzogen werden können. Ziel der Arbeit ist ein politik- sowie militärgeschichtlicher Beitrag zur Genese der frühen Auslandseinsätze der Bundeswehr bzw. bundesdeutscher Polizisten. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Wechselbeziehungen zwischen Politik, Bürokratie und Militär/Polizei bzw. deren Administration sowie den Entscheidungen, die dem nationalen Truppengestellungsprozess zugrunde lagen.

Die Expansionsphase der VN-Missionen von 1988 bis 1993 umreißt den Zeitraum der Untersuchung, da sich die Bundesregierung in diesem erstmals mit uniformiertem Personal an VN-Missionen beteiligte. Um die Motive für die bundesdeutsche Nichtbeteiligung bis 1989 zu verstehen, muss zeitlich allerdings bis 1973 ausgeholt werden. In diesem Jahr trat die Bundesrepublik den Vereinten Nationen bei. Zudem werden Missionen in dieser Arbeit immer als Prozess verstanden. So wirken sich die während einer Entscheidung beschlossenen Auflagen einer Beteiligung bis zum Ende ihres Einsatzes auf das Handeln des entsandten Personals aus; die vom eingesetzten Personal während eines Einsatzes gemachten Erfahrungen sogar noch länger.⁴⁰ Der Untersuchungszeitraum endet daher nicht 1993, sondern im Sommer 1996, als die letzten deutschen Polizisten aus der Westsahara abgezogen und Deutschland den Vereinten Nationen auf dem afrikanischen Kontinent vorübergehend kein uniformiertes Personal mehr zur Verfügung stellte.⁴¹ Der Forschungszeitraum 1988 bis 1993 begrenzt daher nur die Auswahl der Fallbeispiele auf zehn Missionen, die in dieser Zeit auf dem afrikanischen Kontinent begannen.⁴² Der Fokus auf den afrikanischen Kontinent lässt sich dabei dreifach begründen:

Erstens lag hier Anfang der 1990er-Jahre mit zehn von insgesamt 20 Missionen der Schwerpunkt des VN-Engagements. Zehn Fallbeispiele bieten eine solide Basis, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede im nationalen Entscheidungsprozess zu untersuchen.

Zweitens verlor die Variable der geografischen Nähe zum Einsatzland, die sich nach Bove und Elia entscheidend auf die Bereitschaft von Regierungen zur Teilnahme an einer Mission auswirkt⁴³, bei der Fokussierung auf den afrikanischen Kontinent an Gewicht. Anders als bei Konflikten in Europa war davon auszugehen, dass kein afrikanischer Konflikt die Sicherheit der

⁴⁰ Siehe dazu Seiffert/Heß, *Leben nach Afghanistan*.

⁴¹ Im August 1996 beteiligte sich die Bundesrepublik nur noch mit 150 Polizisten an der Mission UNMIBH in Bosnien und Herzegowina, mit 14 Mitarbeitern des Malteser Hilfsdienstes bei der UNIKOM im Irak bzw. Kuwait und mit acht Beobachtern bzw. Sanitätern an der VN-Mission UNOMIG in Georgien. Vgl. United Nations, *Monthly Summary of Troop Contributions to Peace-Keeping Operations as of 31 August 1996*, S. 2, <https://peacekeeping.un.org/sites/default/files/aug-1996.pdf>.

⁴² UNAVEM und UNAVEM II, UNTAG, MINURSO, UNOSOM und UNOSOM II, ONU-MOZ, UNOMIL sowie UNOMUR und UNAMIR.

⁴³ Vgl. Bove/Elia, *Supplying Peace*.

Tab. 1: Zwischen 1988 und 1993 begonnene VN-Missionen

Nr.	Mission	Einsatz-region	Einsatzland	Beginn VN-Mission	Ende VN-Mission	Bundesdt. Beteiligung mit uniform. Personal 1988-1996
1	UNGOMAP	Asien	Afghanistan/ Pakistan	Mai 1988	März 1990	Keine
2	UNIIMOG	Asien	Iran/Irak	August 1988	Februar 1991	Keine
3	UNAVEM	Afrika	Angola	Januar 1989	Juni 1991	Keine
4	UNTAG	Afrika	Namibia	April 1989	März 1990	BGS
5	ONUCA	Mittel-amerika	Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua	November 1989	Januar 1992	Keine
6	UNIKOM	Asien	Irak/Kuwait	April 1991	Oktober 2003	Keine
7	MINURSO	Afrika	Westsahara	Seit April 1991		BGS
8	UNAVEM II	Afrika	Angola	Juni 1991	Februar 1995	Keine
9	ONUSAL	Mittel-amerika	El Salvador	Juni 1991	April 1995	Keine
10	UNAMIC	Asien	Kambodscha	Oktober 1991	März 1992	Bw
11	UNPROFOR /UNPF	Europa	Ex-Jugoslawien	Februar 1992	Dezember 1995	Bw*
12	UNTAC	Asien	Kambodscha	März 1992	September 1993	BGS, Bw
13	UNOSOM	Afrika	Somalia	April 1992	März 1993	Keine
14	ONUMOZ	Afrika	Mosambik	Dezember 1992	Dezember 1994	Keine
15	UNOSOM II	Afrika	Somalia	März 1993	März 1995	Bw
16	UNOMUR	Afrika	Ruanda/ Uganda	Juni 1993	September 1994	Keine
17	UNOMIG	Europa	Georgien	August 1993	Juni 2009	Bw
18	UNOMIL	Afrika	Liberia	September 1993	September 1997	Keine
19	UNMIH	Karibik	Haiti	September 1993	Juni 1996	Keine
20	UNAMIR	Afrika	Ruanda	Oktober 1993	März 1996	Landes-polizei RIP

Fett = VN-Missionen in Afrika und Fallbeispiele dieser Arbeit

* Unterstützung einer Rapid Reaction Force zur Unterstützung der UNPROFOR im Rahmen der UNPF

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von United Nations, *List of Peacekeeping Operations 1948-2017*, o.D., und United Nations, *Troop and Police Contributors*, o.D., <https://peacekeeping.un.org/en/troop-and-police-contributors>.

Bundesrepublik direkt bedrohte.⁴⁴ Die Fallbeispiele lassen sich somit besser vergleichen, als wenn auch Missionen in Europa oder dem Mittleren Osten betrachtet worden wären.

Drittens besaß der afrikanische Kontinent in der Entwicklung des bundesdeutschen VN-Engagements große Bedeutung: Erstmals beteiligte sich hier die Bundesregierung überhaupt mit uniformiertem Personal an einer VN-Mission (UNTAG), erstmals stand hier eine uniformierte Teilkomponente einer VN-Mission unter deutscher Führung (MINURSO⁴⁵), erstmals nahmen hier mit schwerer als nur mit Handfeuerwaffen ausgerüstete Bundeswehrsoldaten an einer VN-Mission teil (UNOSOM II) und erstmals entsandte ein Bundesland stellvertretend für den Bund Polizisten in eine VN-Mission (UNAMIR⁴⁶). Wenn also die Beteiligung an den dortigen VN-Missionen bedeutend für die Entsendepraxis der Bundesregierung von Soldaten und Polizisten ins Ausland war, stellt sich die Frage, wieso die anderen sechs in diesem Zeitraum auf dem afrikanischen Kontinent durchgeführten Missionen nicht in ähnlicher Weise unterstützt wurden.

Die Zusammensetzung von VN-Missionen bedingt, dass in dieser Arbeit nur bundesdeutsche Beteiligungen mit uniformiertem Personal betrachtet werden. Zwar umfassen Missionen immer auch eine zivile Komponente⁴⁷, die bei weitem größte ist aber meist die militärische.⁴⁸ Zudem zählten die Vereinten Nationen in ihrer monatlichen Statistik bis November 2009 nur Militärbeobachter, Polizisten und Soldaten.⁴⁹ Eine Übersicht über eingesetztes Zivilpersonal fehlt. Zwar soll durch diesen Fokus nicht der Eindruck vermittelt werden, nur eine Beteiligung mit Polizisten oder Soldaten sei eine ›richtige‹ Beteiligung. Deren Entsendung war in der bundesdeutschen Vergangenheit aber politisch immer umstritten. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich daher auf die Frage, warum sich die Bundesregierung zunächst überhaupt nicht und zwischen 1988 und 1993 nur selektiv und zögernd mit Soldaten und Polizisten an Missionen der Vereinten Nationen auf dem afrikanischen Kontinent beteiligte.

⁴⁴ Vgl. Brummer, Die Innenpolitik der Außenpolitik, S. 17. In einer Risikobewertung des BMVg hieß es dazu: »Aus Schwarzafrika erwachsen weder Deutschland noch seinen Verbündeten direkte Risiken.« BArch, BH 7-2/1306, Kopie als Anlage Fü S II, Risiken für die Sicherheit Deutschlands und ihre militärische Bewertung, 21.11.1991, hier S. 14.

⁴⁵ Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un référendum au Sahara occidental. Zwar stand in Kambodscha die gesamte medizinische Komponente unter deutscher Führung, jedoch gehörte diese zum militärischen Teil der Mission. Vgl. Kapitel III.2.a).

⁴⁶ United Nations Assistance Mission for Rwanda.

⁴⁷ Vgl. Coning, Civilian Capacity.

⁴⁸ Zwischen 1993 und 2014 bestanden VN-Missionen aus durchschnittlich 84 Prozent Soldaten, 14 Prozent Polizisten und etwa zwei Prozent Beobachtern. Bara/Hultman, Just Different Hats?, S. 354. Siehe auch Bove [u.a.], Composing Peace, S. 5 f.

⁴⁹ Ab November 2009 wurde zwischen »Contingent Troop«, »Experts on Mission«, »Individual Police« und »Formed Police Units« unterschieden. Im Mai 2017 kam die Kategorie »Staff Officer« hinzu. Siehe dazu die monatlichen Stärkemeldungen in United Nations, Troop and Police Contributors.